



Information Nr. 5

Datum: 24. September 2010
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft: Elektronische Eingaben

Pflicht zur Entgegennahme elektronischer Eingaben

Am 1. Januar 2011 werden der gemeinsam mit der Schweizerische Zivilprozessordnung geschaffene Art. 33a sowie der revidierte Art. 34 SchKG in Kraft treten, welche die Kommunikation mit den Betreibungs- und Konkursämtern auf elektronischem Weg regeln.

Gemäss Art. 33a Abs. 1 SchKG können Eingaben an die Betreibungs- und Konkursämter elektronisch eingereicht werden. Dies bedeutet, dass die Ämter ab dem 1. Januar 2011 verpflichtet sind, elektronische Eingaben entgegenzunehmen. Dies betrifft einerseits Eingaben mit digital signierten pdf-Dokumenten über eine Zustellplattform, andererseits Eingaben über den eSchKG-Verbund. Die Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedeten Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1; vgl. AS 2010 3105). Vgl. auch die Information "Projekt eSchKG: Eine neue Ära im Betreibungs- und Konkurswesen hat begonnen", BISchK 2010, 183–185.

Zur Verwendung des neuen Barcodes der Post

Es ist vorgesehen, dass der Zahlungsbefehl in Zukunft schweizweit vereinheitlicht wird und die Hersteller von Software ihre Programme entsprechend ergänzen. Auf Wunsch der Post wurde im vereinheitlichten Zahlungsbefehl Platz für einen Barcode für Betreibungsurkunden vorgesehen, weil die Post für Betreibungsurkunden ab dem 1. Januar 2011 die Verwendung eines Barcodes verlangt. Dies bedeutet, dass Sendungen, die durch die Post als Betreibungsurkunden zugestellt werden sollen, von den Ämtern mit einem entsprechenden Barcode zu versehen sind, was entweder durch Ausdruck des Barcodes direkt auf den Zahlungsbefehl durch das Amt selber oder durch Verwendung vorgedruckter, von der Post zur Verfügung gestellter Klebeetiketten geschieht. Zudem besteht neu die Möglichkeit, die Sendungsdaten (Sendungsverfolgung Track & Trace) mit der Post über sedex auszutauschen. Der Klarheit halber ist zuletzt darauf hinzuweisen, dass die Betreibungsämter die Betreibungsurkunden selbstverständlich weiterhin ohne Mitwirkung der Post zustellen können.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz jederzeit zur Verfügung.